

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Mechthild Dyckmans, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**

**– Drucksache 16/11465 –**

### **Reform des Staatshaftungsrechts**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit den 1960er Jahren wird über eine Reform des Staatshaftungsrechts diskutiert. Das 1981 erlassene Staatshaftungsgesetz scheiterte vor dem Bundesverfassungsgericht, weil eine Zuständigkeit des Bundes nicht festgestellt werden konnte. Jedoch hat auch das Bundesverfassungsgericht die Reformbedürftigkeit der Materie betont. Zwischenzeitlich ist das Hindernis des Fehlens einer Bundeszuständigkeit entfallen. Seit 1994 ergibt sich die Zuständigkeit aus Artikel 74 Nr. 25 des Grundgesetzes (GG).

Die Fraktion der FDP hat das Staatshaftungsrecht in der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zum Gegenstand der Kleinen Anfrage „Neuordnung des Staatshaftungsrechts“ vom 20. Oktober 2004 auf Bundestagsdrucksache 15/3859 gemacht. Die damalige rot-grüne Bundesregierung antwortete, dass eine Neuordnung des Staatshaftungsrechts derzeit nicht vordringlich und das Vorhaben daher zurückgestellt worden sei. Sie werde zu gegebener Zeit darüber entscheiden, ob eine entsprechende Gesetzesinitiative in der nächsten Wahlperiode angezeigt erscheine (Bundestagsdrucksache 15/3952).

Im „Handelsblatt“ vom 28. Mai 2008 beklagt Rechtsanwalt Prof. Dr. Konrad Redeker, Bonn, das Fehlen parteipolitischer Vorstellungen. Das Staatshaftungsrecht, so Prof. Dr. Konrad Redeker, sei dringend reformbedürftig, und zwar nicht nur in materiell-rechtlicher Hinsicht, sondern auch in Bezug auf den Rechtsweg.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung aktuell den gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinsichtlich einer Neuordnung des Staatshaftungsrechts?

Die Bundesregierung sieht eine Neuordnung des Staatshaftungsrechts weiterhin nicht als vordringlich an und hat dieses Vorhaben daher zurückgestellt. Sie wird in der laufenden Legislaturperiode keinen Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes in die parlamentarische Beratung einbringen, sondern zu gegebener Zeit darüber entscheiden, wann eine entsprechende Gesetzinitiative angezeigt erscheint.

2. Wie steht die Bundesregierung zu der in der Vorbemerkung der Fragesteller wiedergegebenen Einschätzung, das Staatshaftungsrecht sei nicht nur materiell-rechtlich dringend reformbedürftig, sondern auch die Festschreibung des Rechtsweges im Grundgesetz bedürfe der Überprüfung?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass die Rechtswegzuweisung in Artikel 34 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) im Zuge einer künftigen Reform des Staatshaftungsrechts gemeinsam mit anderen Fragen überprüft werden sollte. Im Übrigen wird darüber derzeit auch in der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission) diskutiert.

3. Befürwortet die Bundesregierung die Konzentration des Rechtsschutzes in Staatshaftungssachen auf einen Gerichtszweig, wenn ja, auf welchen, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Hält die Bundesregierung unverändert an dem Reformziel der Vorgängerregierung fest, die Staatshaftung als unmittelbare und primäre Verantwortlichkeit für rechtswidriges staatliches Handeln auszugestalten, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Bundesregierung hält an dem genannten Reformziel fest, um so die nur historisch begründbare Trennung der persönlichen Haftung des einzelnen Beamten (nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und der Überleitung dieser Haftung auf den Staat (nach Artikel 34 GG) zu überwinden.

5. Wie stellt sich die Entwicklung des Staatshaftungsrechts seit Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 20. Oktober 2004 auf Bundestagsdrucksache 15/3952 dar?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat sich die Rechtslage seitdem nicht geändert.

6. Liegen der Bundesregierung inzwischen Erkenntnisse zu der Entwicklung des Staatshaftungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Thüringen, in denen nach Maßgabe des Einigungsvertrages das Staatshaftungsgesetz der ehemaligen DDR fortgilt, vor?

Nein

7. Wann hat die Bundesregierung zuletzt eine rechtstatsächliche Untersuchung zu Fragen des Staatshaftungsrechts in Auftrag gegeben?

Das Bundesministerium der Justiz hat im März 2000 eine Prognose zum finanziellen Mehrbedarf bei Bund, Ländern und Kommunen im Fall einer Reform des Staatshaftungsrechts in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Studie hat die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 20. Oktober 2004 (Bundestagsdrucksache 15/3952) vorgestellt.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung aktuell die Vergabe einer rechtstatsächlichen Untersuchung zu Fragen des Staatshaftungsrechts, und wenn ja, wann und mit welchem Auftrag, bzw. wenn nein, warum nicht?

Nein, siehe Antwort zu Frage 1.

9. Welche sonstigen Anstrengungen hat die Bundesregierung in Sachen Staatshaftungsrecht unternommen, und zu welchen Ergebnissen haben diese geführt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

10. Welche sonstigen Aktivitäten in Sachen Staatshaftungsrecht plant die Bundesregierung?

Siehe Antwort zu Frage 1.

11. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung ihrer Vorgängerregierung, dass Schäden, die z. B. aus fehlender, verspäteter, unvollständiger oder unrichtiger Umsetzung von EG-Richtlinien entstehen, nach geltendem deutschen Recht zufriedenstellend reguliert werden können, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Bundesregierung bleibt bei der dargestellten Einschätzung. Sie stützt sich unter anderem auf Erfahrungen bei der Abwicklung von Schäden aus einer fehlenden Richtlinien-Umsetzung.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass der vom Europäischen Gerichtshof entwickelte gemeinschaftsrechtliche Staatshaftungsanspruch in einzelnen Bereichen über das deutsche Staatshaftungsrecht hinausgeht?

Die Bundesregierung sieht derzeit eine Ausweitung von Staatshaftungsansprüchen nach deutschem Recht in der vom Europäischen Gerichtshof vorgegebenen Richtung nicht veranlasst.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung, insoweit eine Angleichung vorzuschlagen?

Nein

14. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung ihrer Vorgängerregierung, dass eine bundeseinheitliche Kodifizierung des Staatshaftungsrechts grundsätzlich erstrebenswert sei, und wenn ja, was schlägt sie vor, um dieses Ziel zu erreichen, bzw. wenn nein, warum nicht?

Ja. Die Bundesregierung wird dieses Reformziel zu gegebener Zeit, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen mehr Erfolg versprechen als gegenwärtig, in geeigneter Weise weiterverfolgen.

